

## REGIERUNGSRAT

29. November 2017

17.236

**Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, und Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 26. September 2017 betreffend "Erhalt einer massvollen Dividendenbesteuerung im Kanton Aargau"; Entgegennahme mit Erklärung**

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Nach geltendem Recht können die Kantone Dividendenerträge privilegiert besteuern, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligung von mindestens 10 % an einem Unternehmen hält. Es bestehen dafür zwei Methoden. Gemäss dem Teilsatzverfahren kommt die Dividende vollumfänglich in die Bemessungsgrundlage, wird aber nur zu einem reduzierten Satz des gesamten Einkommens (Dividenden + übriges Einkommen) besteuert. Das übrige Einkommen wird zum normalen Satz der ganzen Bemessung (inklusive vollem, nicht reduziertem Dividendenbetrag) besteuert. Gemäss dem Teileinkünfteverfahren wird die Dividende mit einem reduzierten Betrag in die Bemessung einbezogen. Dies hat zur Folge, dass ein tieferes Gesamteinkommen resultiert und somit auch das übrige Einkommen zu einem tieferen Steuersatz besteuert wird. Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf ist künftig nur noch eine Methode möglich, nämlich das Teileinkünfteverfahren.

Der Kanton Aargau wendet das Teilsatzverfahren an, wobei die Dividenden zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert werden.

Sinn und Zweck der privilegierten Dividendenbesteuerung ist die Verminderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, welche entsteht, wenn die in Form einer Dividende ausgeschütteten Gewinne einer Kapitalgesellschaft zuerst auf Stufe Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend auf Stufe Anteilseigner mit der Einkommenssteuer erfasst werden. Diese zweifache Besteuerung soll grundsätzlich nicht höher sein als im Fall, wo das Unternehmen in Form einer Personengesellschaft geführt wird und der Unternehmensgewinn zusammen mit dem übrigen Einkommen ausschliesslich mit der Einkommenssteuer veranlagt wird. Die Festlegung der Höhe der Dividendenbesteuerung sollte sich deshalb am Grundsatz der Rechtsformneutralität orientieren: Das Steuerrecht soll den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Aktionär führen will, nicht beeinflussen.

Die heutige 40 %-Besteuerung im Kanton Aargau ist auf die Verhältnisse bei deren Einführung im Jahre 2007 abgestimmt. Die Gewinnsteuerbelastung ist in den letzten Jahren mit den Revisionen per 1. Januar 2009 und per 1. Januar 2016 kontinuierlich gesunken und wird im Rahmen der Steuervorlage 17 (SV17) voraussichtlich weiter sinken. Mit dem Ziel, die ursprünglich gewollten Entlastungsverhältnisse wiederherzustellen, ist deshalb eine Anpassung der Dividendenbesteuerung geboten, um eine durch die Teilbesteuerung keineswegs beabsichtigte Unterbesteuerung im Vergleich zu den Personengesellschaften zu korrigieren.

Andererseits bildet die Erhöhung der privilegierten Dividendenbesteuerung auch eine Massnahme zur Gegenfinanzierung der SV17. Auch dies ist gerechtfertigt, weil die Unternehmerinnen und Unternehmer mit qualifizierten Beteiligungen generell von den Entlastungen der SV17 im Zuge der absehbaren weiteren Senkung der Gewinnsteuern profitieren.

Es stellt sich die Frage, in welche Regelungshöhe die Dividendenbesteuerung fällt. Für die tariflichen Regelungen sind die Kantone zuständig. In diesem Sinn hat der Kanton Aargau bisher die Dividendenentlastung geregelt (Teilsatzverfahren). Auf der anderen Seite besteht ein Bundesverfassungsauftrag zur Harmonisierung der Steuern. Mit Harmonisierung sind einheitliche Regelungen der Bemessungsgrundlage gemeint. Viele Kantone haben die Dividendenentlastung bisher auf diese Weise geregelt, indem sie nur einen Teil der Dividende in die Bemessungsgrundlage einbezogen haben (Teileinkünfteverfahren). Mit dem Vernehmlassungsentwurf wird eine neue Bemessungsgrundlage der privilegierten Dividendenbesteuerung vorgeschlagen, was somit im Einklang mit der Bundesverfassung steht und keine materielle Steuerharmonisierung darstellt.

Der Kanton Aargau muss somit aufgrund der Vorgabe des Bundesrechts vom bisherigen Teilsatzverfahren zum Teileinkünfteverfahren wechseln. Hätte der Aargau anstelle der 40 %-Teilsatzbesteuerung schon heute eine Reduktion der Bemessungsgrundlage mit gleicher Wirkung, so läge die Besteuerung heute bei 50 %. Die Aussage der Postulanten, wonach eine Besteuerung des Dividendenertrags von 70 % zu "massiv höheren Steuern für die Unternehmer" führen würde, trifft deshalb so nicht zu. Auch die ins Feld geführte "problematische Mehrfachbesteuerung von Unternehmenserträgen" wird nicht "ausgebaut", sondern die Teilbesteuerung der Unternehmenserträge bei den Anteilseignern wird wieder auf ein rechtsformneutrales Mass ausgerichtet.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau steht weiterhin hinter einem fairen, massvollen Steuerwettbewerb der Kantone. Ein solcher Wettbewerb soll über die von den Kantonen festzulegenden Steuertarife erfolgen. Dabei ist jedoch ein übermässiger Wettbewerb, der zu einer steten spiralförmigen Senkung der Tarife führt, zu vermeiden. Ebenso ist eine Ausdehnung des Steuerwettbewerbs auf einzelne Teilbereiche des Steuerrechts einzudämmen. Beides – dauerhafte Senkung der Tarife und Ausdehnung auf einzelne Bereiche des Steuerrechts – führt dazu, dass insbesondere die grossen Kantone bei einem Mithalten im Steuerwettbewerb zu wenig Mittel für eine adäquate Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben haben oder nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Das übergeordnete Interesse des Kantons Aargau spricht deshalb für eine Begrenzung des Steuerwettbewerbs.

Auf der anderen Seite erscheint es wegen der sehr unterschiedlichen Ausgangslagen und Bedürfnisse der Kantone sinnvoll, dass die Kantone die Ersatzmassnahmen der SV17 in bestimmtem Rahmen nach ihren individuellen Bedürfnissen ausgestalten können. So betreffend Ausmass der Entlastung bei der Patentbox, Höhe des zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs, oder auch Ausmass der Dividendenentlastung bei qualitativen Beteiligungen. Dabei stellt sich das Dilemma, ob den Kantonen gemäss dem Harmonisierungsauftrag enge Grenzen gesetzt oder ob ihnen maximale Freiheit bei deren Festlegung gegeben werden soll.

Nebst der Beurteilung und Gewichtung dieser Aspekte besteht das vorrangige Ziel, eine mehrheitsfähige Lösung für die Bundesvorlage zu erreichen. Um in einer neuen Volksabstimmung bestehen zu können, braucht es sachlich ausgewogene Regelungen und eine klare Gegenfinanzierung. Dabei kommt der Regelung der Dividendenbesteuerung eine zentrale Bedeutung zu.

Unter Würdigung der diversen Aspekte (Mehrheitsfähigkeit der neuen Vorlage, Gegenfinanzierung, Rechtsformneutralität, Harmonisierung, individuelle Ausgangslage der Kantone) kommt der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung zur SV17 zum Schluss, dass die Besteuerung beim Bund wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen bei 70 % festzulegen ist. Den Kantonen soll jedoch eine Mindestbesteuerung von 60 % statt 70 % vorgeschrieben werden, womit sie über einen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf etwas grösseren Handlungsspielraum verfügen.

Mit diesem Vorgehen wird dem Anliegen des Postulats teilweise Rechnung getragen. Zu beachten ist, dass mit einer solchen Regelung selbst gegenüber den heutigen Verhältnissen nicht alle Besitzerinnen und Besitzer von KMU eine Steuererhöhung erfahren. Wegen des Methodenwechsels ergibt sich bei einer 60 %-igen Besteuerung für rund einen Drittel der KMU-Besitzerinnen und KMU-Besitzer mit Dividendenausschüttungen in tieferen bis mittleren Einkommensverhältnissen sogar eine Steuerreduktion. Dies, weil die Reduktion der Bemessungsgrundlage auch eine Reduktion der gesamten Einkommens mit einer tieferen Progression bewirkt. Eine Steuererhöhung ergibt sich vor allem bei sehr hohen Gesamteinkommen im Millionenbereich. Aber selbst in diesem Bereich wird die Steuerbelastung nach Umsetzung der SV17 mit einer Tarifentlastung bei den juristischen Personen und einer 60 %-igen Besteuerung der Dividenden tiefer sein als bei Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Jahr 2007.

Auch wenn die Kantone in vollem Umfang über die Dividendenbesteuerung entscheiden könnten, so müsste sie der Kanton Aargau bei seiner kantonalen Vorlage wohl ebenfalls bei mindestens 60 % festlegen, was bei gleicher Methode eine Erhöhung von 50 % auf 60 % bedeutet. Die Anpassung ist zur Gegenfinanzierung der SV17 notwendig. Wenn es nicht gelingt, die Reform so weit als möglich durch Massnahmen im Bereich der Unternehmenssteuern gegen zu finanzieren, müssten die natürlichen Personen wohl oder übel direkt (durch Steuererhöhungen) oder indirekt (durch Leistungsabbau der öffentlichen Hand) für die verbleibenden Mindererträge aufkommen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

**Regierungsrat Aargau**